

Betreff:

Hundehalteverordnung
nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000

für 2015/2016

Datum	15.09.2015
Zahl	SP20-JG-1618/2015 (002/2015) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Heidrun Bodner
Telefon	050 536-62213
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

V E R O R D N U N G

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 15.09.2015, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters - für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2015 und 2016, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes

verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **15. Oktober 2015** in Kraft und **gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31. Juli 2016** außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Der Bezirkshauptmann:


Mag. Dr. Klaus Brandner

Ergeht an:

1. an alle Gemeinden des Bezirkes Spittal an der Drau *)
**) mit dem Ersuchen, die Verordnung sofort an den Amtstafeln anzuschlagen, mit Anschlagevermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu sorgen.*
2. die Polizeiinspektion Bad Kleinkirchheim, Dorfstr. 85, 9546 Bad Kleinkirchheim**)
3. die Polizeiinspektion Gmünd, Untere Vorstadt 31, 9853 Gmünd in Kärnten **)
4. die Polizeiinspektion Greifenburg, Schulstraße 241, 9761 Greifenburg **)
5. die Polizeiinspektion Heiligenblut, Hof 14, 9844 Heiligenblut am Großglockner**)
6. die Polizeiinspektion Millstatt, Kaiser-Franz-Josef-Str. 86, 9872 Millstatt am See**)
7. die Polizeiinspektion Möllbrücke, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke**)
8. die Polizeiinspektion Oberdrauburg, Marktstraße 6, 9871 Oberdrauburg**)
9. die Polizeiinspektion Obervellach, Hauptplatz 15, 9821 Obervellach**)
10. die Polizeiinspektion Radenthein, Neue Heimat 27, 9545 Radenthein**)
11. die Polizeiinspektion Rennweg, 9863 Rennweg am Katschberg Nr. 6**)
12. die Polizeiinspektion Seeboden, Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am Millstättersee**)
13. die Polizeiinspektion Spittal/Drau, Dr. Arthur-Lemisch-Platz 2, 9800 Spittal/Dr.**)
14. die Polizeiinspektion Steinfeld, Hauptplatz 2, 9754 Steinfeld**)
15. die Polizeiinspektion Winklern, 9841 Winklern Nr. 81**)
16. das Bezirkspolizeikommando Spittal/Drau, Dr. Arthur-Lemisch-Platz 2, 9800 Spittal/Drau**)
***) mit dem Auftrag, die Einhaltung der Hundehalteverordnung streng zu überwachen*
17. die Kärntner Jägerschaft, Bezirksgruppe Spittal/Drau, Koschatstr. 35, 9800 Spittal/Drau
18. die Kärntner Jägerschaft, Landesgeschäftsstelle, Mageregger Str. 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
19. den Kärntner Jagdaufseherverband, Mageregger Str. 175, 9020 Klagenfurt am WS
20. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt am WS
mit dem Ersuchen, diese Verordnung in der Kärntner Landeszeitung zu veröffentlichen (per e-mail)
21. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9010 Klagenfurt am WS
mit der Bitte um Verlautbarung im "Kärntner Bauer"
22. die Tierschutzombudsfrau Dr. Jutta Wagner, Kirchengasse 43, 9021 Klagenfurt am WS
23. den Landestierschutzverein für Kärnten, Judendorfer Str. 46, 9020 Klagenfurt am WS
24. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft) - Unterabteilung Agrarrecht, 9021 Klagenfurt am WS
25. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 - Regionalbüro Spittal - im Hause, AG III
26. das Referat 10 - Amtstierarzt, im Hause
27. das Referat 13 - Bezirksforstinspektion, im Hause
28. den Bereich 4 - Verwaltungsstrafrecht, im Hause
29. den Bereich 1 - Kanzleistelle, im Hause
mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel bis zum 31.07.2016
30. Presse***)
 - a. Kleine Zeitung, Funderstraße 1A, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
 - b. Kärntner Krone, Krone Verlag GesmbH & CoKG, Krone Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 - c. Oberkärntner Nachrichten, 10.-Oktober-Straße 22, 9800 Spittal an der Drau
 - d. Kärntner Woche, Redaktionsleitung Oberkärnten, Bernhardtgasse 6, 9800 Spittal/Drau;
****) mit dem Ersuchen, diese Verordnung zu veröffentlichen*